

länger als bis den Dienstag vor Aschermittwochen fortsetzen, oder am ersten Sonntag in der Fasten einen so genannten Allemanns-Fastnacht zu halten, und sich dabei einzufinden sich erkühnen, für haupts in 3 Goldgulden Straf fällig erkläret, darauf sofort exequirret, oder, falls sie solche zu erlegen nicht vermögend seyn werden, auf 14 Tage zum Buchthaus gebracht; und darauf in so lang mit Wasser und Brod unterhalten werden sollen; Dann sollen sämtliche Pastores und Curati schuldig seyn, die gegen dieses Verbott frevelnde binnen 14 Tagen entweder bey Unserm Vicariat - oder respektiv bey Unseren Archidiaconat - Gerichteten auf ihr Gewissen ohnschärbar anzumelden, auch diese Unsere gnädigste Verordnung von öffentlichen Kanzeln zu verkündigen, damit die Freveler gehöhrend bestrafet, und sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können. Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und nebengedruckten geheimen Kanzley - Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschlos Neuhaus den 24ten Februarii 1767.

Wilhelm Anton. mpp.

(L.S.)

LII.

## LII.

### Verordnung

wegen Abstellung der, bey Hochzeiten,  
Kindtaufen &c. gewöhnlicher Gastmahlen.

von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Thuen fund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir sehr mißfällig vernehmen müssen, daß fast durchgehends bey Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchengängen, und Begräbnissen, allerhand Saufgeldge ungescheuet getrieben werden; wodurch der gemeine Bürger und Bauermann, sich nicht allein in die äußerste Armut stürzet, sondern auch durch das, bey diesen Vorfällen gewöhnlich seyn sollende ganz übermäßige Brandtweinsaufen sein Leben zu verlieren, sich in Gefahr setzet, und dann diesen Unruhen zu sternen, von landständischen Deputirten nachgesucht werden; So verordnen, und befehlen Wir hiemit so gnädigst, als ernstlich, daß in Zukunft bey denen von den gemeinen Bürger und Bauernleuten zu haltenden Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchengängen, und Begräbnissen gar keine Saufgeldge, noch weitsichtige Tracta-

Dritter Theil.

S §

men-

menter oder Gastmahlen gehalten; sondern dazu nur die beyd  
nächste Unverwandten, so wohl von der Manns- als Frauen- oder  
Brauts-Seite, sodann die beyde nächste Nachbaren, und bey  
denen Kindtaufen die Gewässern nebst dem Pastor und Küstern  
eingeladen, und mit mässiger nochdürftiger Speise und Trank  
versehen werden sollen. Würde gleichwohl jemand, hiergegen zu  
handelen, und mehrere Gäste einzuladen, sich unterstehen, oder  
bey diesen Vorfällen in Brandwein sich übermäßig besoffen zu  
haben, betreten werden; so soll der Gastgeber so wohl, als der  
welcher sich so übermäßig besoffen zu haben, überwiesen wird,  
in 5 Goldgulden Strafe fällig erklärt, und zu deren Erlegung  
angehalten werden. Damit nun diese Verordnung zu jedermanns  
Wissenschaft gelangen möge; so soll dieselbe drey Sonntage nach  
einander von öffentlichen Kanzeln verlesen, und darauf bey Ab-  
haltung der Jahrgerichter straflich gehalten werden; wernach sich  
dann ein jeder zu richten, und für die ihm wiederfahrende ohnabs-  
ichtliche Strafe zu holen wissen wird. Urkund Unsers Hochfürst-  
lichen Handzeichens, und nebengedruckten geheimen Kanzles-Ex-  
siegels. Geben auf Unserm Residenzschlos Neuhaus den 28ten  
April 1767.

Wilhelm Anton mpp.

(L.S.)

LII.

LIII.  
**Verbot**  
**wider den Kleider Aufwand**  
**von 1767.**

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Pader-  
born, des Heiligen Admischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic.  
Chuen kund und folgen hiemt zu wissen: Nachdem seithero  
wahrgenommen worden, daß unter den gemeinen Bürger- und  
Bauernweibern ein übermäßiger Kleider- Proche einreissen wolle,  
dahero getreue Landsstände von Uns verlanget haben, daß Wie  
diesen, zum Verderben und Urauch führenden Aufwand zureichend  
begegnen, und demselben einen Einhalt thuen mögten: So haben  
Wir diesem, zum Landesbesten gereichenden Verlangen gnädigst  
zu willfahren, kleinen Aufstand gefunden; seien also, verordnen und  
wollen, daß hinsühro die gemeine Bürger- und Bauer-Weiber,  
wie auch die Dienstmägde alles Gold und Silbers auf denen Klei-  
dungen, und insonderheit auf ihren Hauben, oder Mützen, alles  
Sammel und Seiden, wie auch Brabantischer Kantern oder  
Spiken, wie weniger nicht alles Eammertuchs, und Sikes sich  
gänzlich enthalten sollen. Sind sie gleichwohl mit dergleichen Klei-

S 2